

Änderungsantrag

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Luise Amtsberg, Brigitte Pothmer, Kai Gehring, Katja Keul, Renate Künast, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz, Corinna Rüffer, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/4097, 18/4199, 18/5420 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe f wird aufgehoben.
 - b) Buchstabe g wird Buchstabe f.
2. Nummer 35 wird aufgehoben.

Berlin, den 30. Juni 2015

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Der neugeschaffene Ausreisegewahrsam (§ 62b des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung des Entwurfes) als besondere Form der Abschiebungshaft steht im Widerspruch zu den Vorgaben des Rechts der Europäischen Union, da er ohne Vorliegen eines Haftgrundes verhängt werden können soll. Aus demselben Grund ist seine Vereinbarkeit mit Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 104 des Grundgesetzes zweifelhaft. Die Erleichterung von Verwaltungshandeln bei der Aufenthaltsbeendigung ist kein Haftgrund. Die vorgesehene Regelung unterläuft zudem das verfassungsrechtliche Gebot des effektiven Rechtsschutzes, da eine rechtzeitige gerichtliche Überprüfung der Haftanordnung in der Praxis oftmals nicht zu erreichen sein dürfte. Darauf hat der Sachverständige Habbe in der Anhörung im Innenausschuss hingewiesen.

